

Abschrift

Aktenzeichen:

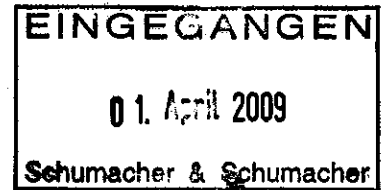
5 C 432/08

Verkündet am 31.03.2009

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Montabaur



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schumacher & Schumacher,
Loogeplatz 20, 20249 Hamburg

gegen

R... Verlag, ges. vertr. d. Inhaber

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr.

wegen Ungerechtfertigte Bereicherung

hat das Amtsgericht Montabaur durch den Richter am Amtsgericht ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2009 für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 790,65 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 669,98 Euro seit 02. November 2007 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheit von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine krankengymnastische Praxis in der Gemeinde Tangstedt, die zum Landkreis Stormann gehört. Im Juli 2007 wurde dem Gesellschafter der Klägerin t ein Anzeigenauftrag des Beklagten zugefaxt. Diesen Auftrag faxte der Gesellschafter an die Klägerin zurück. Dieser Auftrag erhielt den schriftlichen Zusatz: "Letztmalig für ein Jahr! Bedarf keiner Kündigung mehr!" Wegen des Inhaltes im Übrigen bezieht sich das Gericht auf die Anlage K 2 zur Klageschrift. In der Folgezeit buchte die Beklagte im Juli 2007 und im September 2007 jeweils 334,99 € ab. Mit Schreiben vom 18.10.2007 focht die Klägerin den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und forderte auf, die abgebuchten Beträge bis zum 01.11.2007 zurückzuzahlen. Die Beklagte lehnte ab und zwar auch nachdem sie durch Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin aufgefordert war.

Die Klägerin trägt vor:

Eine Mitarbeiterin des Beklagten hätte vorgetäuscht, dass sie von einer anderen Firma, bei welcher die Klägerin unstreitig früher eine Anzeige geschaltet habe, noch einmal den Anzeigentext habe abstimmen wollen, weil diese Anzeige hätte gekündigt werden müssen. Nunmehr sei die Frist abgelaufen und der Gesellschafter könne jedoch bei dem ihm zugefaxten Anzeigenauftrag den Vermerk eintragen, dass dies letztmalig für ein Jahr gelten solle und keiner gesonderten Kündigung bedürfe. Damit habe sich der Beklagte einen angeblichen Vertrag erschwindelt, der wirksam angefochten sei. Dessen ungeachtet sei der Vertrag auch deshalb unwirksam, weil es an einigen den für solche Verträge abdingbaren Voraussetzungen fehle: Eine Bestimmbarkeit des Erscheinungsdatums und eine hinreichende Bestimmung zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers. Beides sei nicht vorhanden. Der Beklagte sei daher verpflichtet, den Betrag von 669,98 € zurückzuzahlen und außerdem die vorgerichtlichen Anwaltskosten der Klägerin von 120,67 € zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt, wie erkannt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Die Darstellung der Klägerin über das Zustandekommen des Vertrages sei unzutreffend. Außerdem erfülle der Vertrag alle Kriterien, die zur Wirksamkeit erforderlich seien. Es sei die Anzahl der Auflagen, es sei die Anzahl der Auflagenstärke angegeben ebenso wie die Anzahl der Verteilerstellen und auch das Erscheinungsdatum.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Beklagte ist ungerechtfertigt bereichert, die Klägerin kann daher den entsprechenden Betrag zurückverlangen, § 812 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten geht das Gericht davon aus, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nicht wirksam ist. Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob die Darstellung der Klägerin über das Zustandekommen des Vertrages zutreffend ist oder nicht.

Anzeigenverträge, so, wie ein solcher hier vorliegt, ist als Werkvertrag einzuordnen. In diesem Falle wird die Veröffentlichung der von dem Auftraggeber gewollten und bestellten Anzeige unter jeweils vereinbarten Bedingungen geschuldet. Dabei soll es möglich sein, dass die Werbemaßnahme jedenfalls eine Chance hat, im Sinne des Auftraggebers eine Werbewirksamkeit entfalten zu können; davon zu unterscheiden ist der nicht geschuldete Werbeerfolg einer bestellten Maßnahme.

Unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass diese Möglichkeit besteht, ist u. a., dass der Besteller und Auftraggeber sich auf ein einigermaßen eingrenzbare Erscheinungsdatum verlassen kann und dass vertraglich festgelegt ist, dass der entsprechende Werbeträger in einem örtlichen Bereich verteilt wird, in dem die Werbewirksamkeit als möglich überhaupt in Betracht kommt. Diese beiden genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Insoweit heißt es lediglich in dem vorgedruckten Vertragstext, sie erfolge jedoch hinsichtlich der ersten Auflage spätestens 9 Monate nach Vertragsschluss. Dies ist ein Zeitraum, den der Besteller als solchen nicht hinnehmen muss. Auch bei sog. kleineren Geschäften im Gegensatz zu größeren Firmen kommt es darauf an, dass die Werbemaßnahme möglichst aktuell erscheinen kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Auftragnehmer für seinen Werbeträger, hier also eine sogenannte Bürgerinformationsbroschüre auch genügend Inserenten bekommt. Insoweit ist aber der Zeitraum von 9 Monaten viel zu weit gegriffen.

Hinsichtlich des Verteilungsgebietes enthält der Vertrag weder vorgedruckt noch individuelle eingesetzt eine konkrete Angabe. Es heißt insoweit lediglich, dass mehrere Ausgaben im Stadt- und Kreisgebiet aufgelegt werden. Welches Stadt- und Kreisgebiet damit gemeint ist, geht aus dem Text nicht hervor. Nach dem Text könnte also der Beklagte die Broschüre in einem Bereich verteilen, der bezogen auf den Ort Tangstedt hinsichtlich der Werbemöglichkeit völlig uninteressant ist. Daraus folgt aber, dass zwei unabdingbare Voraussetzungen für den Abschluss eines wirksamen Vertrages im vorliegenden Vertrages nicht erfüllt sind. Demzufolge war der Beklagte auch nicht berechtigt, die beiden genannten Beträge abzubuchen. Hierbei ist dann darauf zu verweisen, dass Bezahlung durch Abbuchung jedenfalls nicht Bedeutung Zahlung in Kenntnis einer Nichtschuld. Der Klägerin ist daher die Rückforderung des ihr unberechtigterweise entzogenen Betrages nicht verwehrt.

Die Zinsforderung ist aufgrund Fristsetzung begründet gem. §§ 286 ff BGB. Zinsen sind insoweit zu 8 Prozentpunkten zu zahlen, da es sich hier um misslungene Geschäfte zwischen Gewerbetreibenden handelt. Zu erstatten ist auch der Betrag von 120,67 €. Hierbei handelt es sich um vorgerichtliche Anwaltskosten des klägerischen Anwaltes. Dieser Anspruch folgt einmal aus Verzug und im Übrigen gem. § 280 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 669,98 €

Richter am Amtsgericht